

15/SB-BR/2016

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 30. März 2016**

COM(2016) 53 final

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über
zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen
Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des
Beschlusses Nr. 994/2012/EU**

und

COM(2016) 52 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der
Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

*Verordnungsvorschlag über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung
und
zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010*

Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der sich auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union bezieht. Für die geplanten (im Vergleich zur

aufzuhebenden Verordnung nur zum Teil neuen) Maßnahmen wählt sie das Instrument der Verordnung.

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Versorgungssicherheit auch künftig auf Unionsebene getroffen werden, insbesondere weil damit die Versorgungssicherheit störende Unterschiede bei grenzüberschreitenden Vorgängen verschiedener Mitgliedstaaten unterbunden werden können. Diesen Weg hat die Europäische Union bereits im Jahr 2010 mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates eingeschlagen. Daher bestehen keine Bedenken, dass einzelne Maßnahmen aus der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 in den neuen Vorschlag über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung übernommen werden.

Der Entwurf sieht jedoch auch Neuerungen vor. Nach Art. 3 des Vorschlags haben die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Versorgungskrisen zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck definiert die Kommission mehrere „Regionen“, die sich aus jeweils mehreren Mitgliedstaaten zusammensetzen. Die Kriterien für die Zusammensetzung werden in Art. 3 Abs. 7 des Vorschlags aufgezählt. Künftige Änderungen der Zusammensetzung der Regionen soll die Kommission auf Basis eines delegierten Rechtsaktes selbst vornehmen dürfen. Den Mitgliedstaaten kommen somit weder bei der erstmaligen Zusammensetzung der Regionen noch bei einer künftigen Änderung Mitwirkungsrechte zu.

Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist dies klar abzulehnen, weil damit bei der Zusammensetzung der „Regionen“ in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingegriffen wird.

Sofern die Idee der Bildung von „Regionen“ zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Erdgas weiterverfolgt werden sollte, bedarf es zwar (auch) unionseinheitlicher Kriterien, es müssen aber auch sachlich relevante Gesichtspunkte für die jeweilige Regionszusammensetzung in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Als unionseinheitliche Auswahlkriterien wären bestehende Fernleitungskapazitäten sowie ein vergleichbarer Grad bei der Umsetzung des „Dritten Erdgasbinnenmarktpakets“ in den betroffenen Mitgliedstaaten zu nennen.

Auch hat die Bildung solcher „Regionen“ unbedingt im Einvernehmen mit den betroffenen

Mitgliedstaaten zu erfolgen; diese Kompetenz mittels delegierten Rechtsakts an die Kommission zu übertragen, wird klar abgelehnt. Zudem fehlt dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt die notwendige Bestimmtheit, da im Art. 18 des Verordnungsvorschlags, der die Ausübung der Befugnisübertragung konkretisiert, Art. 3 Abs. 7 nicht genannt ist.

Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist ebenfalls Art. 194 AEUV. Die Kommission erachtet es für notwendig, dass sie über die Verträge zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich vor deren Abschluss informiert wird. Kernpunkt des Beschlusses ist eine ex ante-Prüfung derartiger Vertragsentwürfe durch die Kommission. Vereinbarungen zwischen Unternehmen sollen jedoch davon ausgeklammert bleiben.

Die Einführung einer Pflicht zur Notifizierung aller zwischenstaatlicher Abkommen im Energiebereich mit Drittstaaten kann in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingreifen: In Art. 5 Abs. 4 des Beschlussvorschlags ist vorgesehen, dass der Mitgliedstaat den Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens im Energiebereich oder der Änderung eines bestehenden zwischenstaatlichen Abkommens nicht unterzeichnet und ratifiziert bzw. ihm nicht zustimmt, bis die Kommission den Mitgliedstaat gegebenenfalls von Zweifeln nach Absatz 1 unterrichtet bzw. ihre Stellungnahme nach Abs. 2 abgegeben hat oder bis die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen ablaufen. Bei der Unterzeichnung und Ratifizierung eines zwischenstaatlichen Abkommens hat der betreffende Mitgliedstaat der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich kann eine frühzeitige Einbindung der EK vorteilhaft sein, um allfälligen juristischen Problemen bereits während den Verhandlungen entgegensteuern zu können. Wichtig ist dabei, dass das Stellungnahmerecht auf rechtliche Aspekte beschränkt bleibt. Bedenken bestehen bei der vorgeschlagenen grundsätzlichen Ausweitung des Beschlusses auf nicht-verbindliche Instrumente im Energiebereich, dies führt insbesondere zu mehr Bürokratie.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit könnte Art. 5 des

Beschlussvorschlags mit dem Primärrecht der Union besser vereinbar sein, wenn eine Befassung der Kommission darauf beschränkt bleibt, dass sie ihre Rechtsauffassung zu einem konkreten Abkommen im Energiebereich hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt (einschließlich Wettbewerbsrecht) dem betroffenen Mitgliedstaat mitteilt.